

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 54.

Donnerstag den 23. Februar.

1860.

Die Constituirung des Advocatenvereins im Leipziger Appellationsgerichtsbezirk

durch die am 25. d. M. vorzunehmende Wahl einer Advocatenkammer für denselben nimmt bei der tiefgreifenden Bedeutung des Advocatenstandes für das staatliche Leben das Interesse viel weiterer Kreise in Anspruch, daher eine kurze Betrachtung darüber an dieser Stelle um so mehr am Orte sein dürfte, als über die dabei zu beobachtenden Rücksichten keineswegs allgemeines Einverständnis zu herrschen scheint.

Durch die Bestimmungen der Advocatenordnung, wonach der Advocatenverein neben andern Befugnissen in seiner Versammlung eine Disciplinarstrafgewalt über seine Mitglieder, die an den Geschäften eines Advocaten theilnehmenden Rechtsandidaten und die bereits immatriculirten Notare, welche nicht Advocaten sind, zu handhaben, und die „zur Erhaltung der Ehre und Würde des Advocatenstandes, so wie zur Erhaltung der Ordnung unter seinen Gliedern dienlichen Beschlüsse“ zu fassen, und wonach die Advocatenkammer in erster, der Advocatenverein in zweiter Instanz seine Disciplinarstrafgewalt, wegen mit der Ehre des Standes nicht vereinbaren Betragens, möge dasselbe bei oder außerhalb der Ausübung des Amtes vorkommen, insbesondere „wegen Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten“ auszuüben hat, ist dem Advocatenverein, und bez. für denselben der Advocatenkammer eine in ziemlich unbestimmten Grenzen gehaltene Controle und Gewalt, aber auch eine Vertretung der einzelnen Mitglieder des Standes zur Pflicht gemacht. Wenn nun die Schaffung einer Institution, mittelst welcher durch den gesammten Advocatenstand eben sowohl das Publicum vor Ausschreitungen einzelner Mitglieder desselben, als auch jedes einzelne Mitglied bei treuer Erfüllung seiner Berufspflichten gegen An- und Uebergriffe jeder Art gesichert, und zu Pflege der bei jedem Advocaten wünschenswerthen Eigenschaften angespornt wird, sicherlich als ein Fortschritt des öffentlichen Lebens zu betrachten ist, so wird jedenfalls auch eine dem Geiste dieser Institution entsprechende Wahl von jedem Wohlmeinenden gewünscht werden müssen.

Vom Advocaten, der überall das für recht Erkannte schützen, das Unrecht bekämpfen soll, dem vermöge seines Berufes so oft die Sorge und Vertheidigung irdischer Güter aller Art anvertraut wird, der also ein Mann des öffentlichen Vertrauens ist und sein muß, wird man praktische Befähigung, Fleiß und strenge Rechtlichkeit in und außer seinem Berufe, Sittlichkeit und Humanität in seinem Lebenswandel, Thätigkeit und Förderung des Gemeinwohls und unabhängige Gesinnung mit Recht verlangen können, von einem Mitgliede der Advocatenkammer aber, das vermöge seines Amtes seine Standesgenossen zur Pflege und Bewahrung dieser Eigenschaften anhalten soll, daß es dieselben in besonders hohem Grade in sich vereinigt (da Niemand an Andere Anforderungen stellen kann, denen er nicht selbst genügt), vermöge seiner Verhältnisse seine Standesgenossen aus eigener Anschauung beurtheilen könne, vor Allem aber, daß es so durchaus unabhängig gesinnt und gestellt sei, daß es nicht nur bei dieser Controle, sondern auch bei der Vertretung der Standesgenossen nach allen Seiten hin ohne alle Rücksicht und ohne alles Ansehen der Person verfährt. Da selbst ohne inquisitorisches Verfahren in Folge der vom Publicum, von den Collegien und von den Behörden geübten Controle des einzelnen Sachwalters Ausschreitungen desselben der Advocatenkammer in keinem Falle entgegen werden, hingegen für die Vertretung und moralische Unterstützung des einzelnen Sachwalters, der in seinem Rechte ist, nicht allzusehr gesorgt ist, auch die Bestimmungen der Advocatenordnung hierüber weniger eingehend sind, so wird eine gleichmäßige Selbstständigkeit den Standesgenossen und dem Publicum, wie den Behörden gegenüber eine vor Allem unentbehrliche Eigenschaft der künftigen Mitglieder der Advocatenkammer sein. Alter, Reichthum und große Praxis werden daher nur in sehr

bedingter Weise Berücksichtigung verdienen: das erste, insofern es mit großer praktischer Erfahrung verbunden und die Regsamkeit für die Standesinteressen dadurch nicht geschwächt ist, das zweite, insofern es Grundlage einer nach allen Seiten unabhängigen Stellung und Gesinnung ist, das dritte endlich, insofern darin wirklich ein begründetes günstiges Urtheil vorliegt und der betreffende Sachwalter dadurch zwar zur Beurtheilung seiner Standesgenossen aus eigener Anschauung befähigt, nicht aber an der allseitigen Erfüllung der Pflichten eines Mitgliedes der Advocatenkammer behindert würde.

Wohl aber dürfte eine angemessene Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Zahl der in Leipzig (169) und der außerhalb Leipzigs wohnhaften Sachwalter des Vereinsbezirks (103), von denen die ersteren außerdem zu Erledigung der einzelnen Geschäfte der Advocatenkammer leichter und ohne eine so große Störung in den Berufsgeschäften, wie bei den Sachwaltern außerhalb Leipzigs eintreten müßte, zu erlangen sein würden, auch in Folge der nur hier vorkommenden Mannichfaltigkeit der Rechtsverhältnisse präsumtiv vielseitiger ausgebildet sind, sehr zu wünschen sein.

Wir haben hier die Rücksichten dargelegt, die uns aus der Sache selbst zu folgen scheinen, verkennen aber keineswegs, daß hier, wie bei jeder bedeutungsvollen Wahl, eine Verschiedenheit der Anschauungen hervortreten mußte, die danach auf verschiedene Männer als die würdigsten ihre Aufmerksamkeit richtete, und sind keinesfalls so naiv, eine Wahl sämmtlicher Mitglieder mit Stimmenteinigkeit zu erwarten.

Diese Verschiedenheit der Anschauungen hat sich denn auch in verschiedenen Wahllisten geltend gemacht.

Die eine derselben, enthaltend die Namen der Herren Advocat Dr. Wilhelm Einert, Hofrath Dr. Otto Kormann, Dr. Benno Vogel, Ferdinand Brunner, Dr. Otto Günther, Fr. Albert Steche, sämmtlich in Leipzig, und Sulzberger in Wurzen, ist nicht nur den einzelnen Sachwaltern privatim zugesendet, sondern auch durch die Presse veröffentlicht worden.

Die zweite, enthaltend die Namen der Herren Adv. Anschütz, Dr. Einert, Dr. Franz Friederici, Frenkel, Hofr. Dr. Hofmann, Dr. Kormann, Ludwig Müller, sämmtlich in Leipzig, Mehr in Borna, v. Pape in Wernsdorf, Schelcher in Dschah, Sichel in Leipzig, Sulzberger in Wurzen, Schrey und Dr. Benno Vogel in Leipzig, ist den Sachwaltern, so viel uns bekannt, lediglich privatim zugegangen.

Eben dieselben nebst noch andern Listen zu 7 und 14 Namen sind nach den Nummern des Advocatenverzeichnisses in der Presse veröffentlicht worden, wodurch sie aber nur den im Besitze des Advocatenverzeichnisses Befindlichen verständlich sind.

Zunächst fällt die Verschiedenheit auf, die zwischen den Listen hinsichtlich der Zahl besteht. Offenbar müssen die Rechtskundigen, welche die Listen mit 14 Namen aufgestellt haben, entweder über die Bedeutung einer Wahlliste besondere Ansichten gehabt, oder ebenso wie der Ausschuss zur Leitung der erstmaligen Wahl bei der Ausgabe von Stimmzetteln mit 14 Nummern einen ganz besonderen Sinn im §. 33 der Advocatenordnung*) gefunden haben, da eine natürliche Interpretation desselben als Intention des Gesetzes ergeben würde, daß diejenigen, welche bei der directen Wahl von sieben ordentlichen Mitgliedern durch die nächst größte Stimmzahl als die nächst Würdigsten bezeichnet werden, damit indirect zu Stellvertretern gewählt sind, so daß also ein Stimmzettel mit 14 Nummern wenn auch nicht an sich, doch jedenfalls

*) Für die sieben Mitglieder der Advocatenkammer sind zugleich sieben Stellvertreter zu wählen. Als gewählt zur Stellvertretung sind diejenigen zu betrachten, welche bei der Wahl und zwar, falls es zu einer zweiten Wahl kommt, bei dieser, nach den zu Mitgliedern der Advocatenkammer Gewählten die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorschrift des §. 31 über Entscheidung durch das Loos.